Motiven-Bericht

zum

Entwurf eines organ. Gemeindestatutes

für die Israeliten Ungarns und Siebenbürgens

als

Elaborat der Minorität der Gemeinde-Commission.

Vorgetragen in der Congreß-Sitzung

am 1. Feber 1869

von

SIGM. KRAUSS,

aus Körös-Ladány.

Pest, 1869.

Druck von J. Neuer.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

382

Geehrter Congreß!

Meine geehrten Collegen und Gesinnungsgenossen in der Commission für Gemeinde-Angelegenheiten haben mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Beweggründe auseinander zu setzen, die uns veranlaßt haben, einen separaten Entwurf eines organischen Gemeinde-Statuts für die Israeliten Ungarns und Siebenbürgens, als Elaborat der Minorität auszuarbeiten, Ihnen vorzulegen und Ihrer weisen Berathung zu empfehlen.

Geehrter Congreß! Bevor ich daran gehe, unsere Ihnen vorgelegte Arbeit zu motiviren, fühle ich mich veranlaßt zu erklären, daß wir uns nur mit tiefem Bedauern zu diesem Schritte entschließen konnten; und ich muß es offen gestehen, daß es uns viel leichter wird, dieses Verfahren und die hieraus erfolgte Arbeit zu motiviren, als es überhaupt der Entschluß zu diesem Schritte selbst war. Denn Glaubensgenossen desselben Stammes, Freunde die sich lieben, schätzen und hochachten gelernt, sahen sich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen einander Front zu machen; und doch konnten wir nicht anders, weil wir hierin nicht nachgeben können, denn Nachgeben heißt hier Aufgeben, und das können wir nicht, dürfen wir nicht. Wo religiöse Ueberzeugungen so laut sprechen, da müssen Herz und Gefühl und sonstige menschliche Interessen schweigen!

Nach dieser kurzen Excursion wollen wir Ihnen, geehrter Congreß, die Prinzipien auseinandersetzen, die uns bei Ausarbeitung dieses Ihnen vorgelegten Entwurfes geleitet und beseelt haben. Das Operat grenzt sich seiner Wesenheit nach in drei Hauptmomente ab:

I. Das erste Moment von §. 1—16 involvirt die **religiöse** Autonomie der Lokalgemeinden Das Prinzip der vollen Gewissensfreiheit vor Augen haltend, gewährt sie den religiösen Richtungen die nur möglichste Entwicklung, unbeschadet der gemeindlichen Zusammengehörigkeit.

II. Das zweite Moment von §. 17—26. involvirt die Autonomie der Local-Gemeinden in **ökonomischer** Beziehung, das concrete Gemeindeleben berücksichtigend, wie es seit der Diaspore faktisch bestanden.

III. Das dritte Moment von §. 27—42. involvirt die juridisch-politische Autonomie des gemeindlich-confessionellen Lebens im Comitats-Organe culminirend: mit Rücksichtsnahme auf die, an den Congreß gestellte Anforderung von Seiten der hohen Regierung, wie solche Seine Excellenz der Herr Cultus-Minister in der Eröffnungsrede ausgedrückt: es möge der Congreß die Angelegenheiten derart regeln, daß es der hohen Regierung ermöglicht werde, das Oberaufsichtsrecht ungehindert üben zu können, ohne in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, in die Autonomie der jüdischen Confession einzugreifen. — Wir wollen nun versuchen in die Details zu übergehen.

I.

Die erste Aufgabe dieses organischen Gemeindestatutes ist: die Gemeinden, und zwar die jüdischen Gemeinden zu regeln, zu ordnen und ihnen eine vollkommen autonome Einrichtung zu geben, die durch geistliche Würden und Aemter, die das Judenthum in der Diaspora nicht kennt, nicht hatte, und auch nicht haben mag, illusorisch werden könnte. Das Medium, das sie zusammenhält, ist die Religion der Väter, und der Zentralpunkt, wohin ihre Blicke sich wenden, ist der Ort, wo ein frommer, gelehrter Rabbi seinen Sitz hat. Eine andere Zentralisation kennt das Judenthum nicht.

Der Boden, auf dem diese autonomen Gemeinden erstehen, blühen und für die Dauer bestehen können und sollen, muß die göttliche Lehre sein, wie sie uns von Moses und den Rabbinen überliefert wurde; auf diesem Boden soll ihr Geistesleben erblühen, gedeihen und erstarken, nicht aber umgekehrt soll aus dem Geistesleben erst der Boden hervorgehen, auf dem das göttliche Gesetz seine Stätte finde.

Wie die Taue der königlichen englischen Flotte von einem rothen Faden durchsponnen sind, so daß auch das kleinste Stück eines solchen es kennbar macht, wessen Eigenthum es sei, so ist und muß jede jüdische Institution durchwoben und erfüllt sein von dem Geiste der göttlichen Gesetze, wie solche in der Bibel, im Talmud und im Schulchan Aruch gelehrt und aufgezeichnet sind. Die Ansicht, als befasse sich der Congreß blos mit äußern, also administrativen Angelegenheiten ist nach dem Urtheil aller Sach- und Fachkundigen nicht geeignet, uns vollkommene Beruhigung zu gewähren, indem selbst das Administrative religiöse Wesenheit involvirt. Sowie die Schale des Eies mitwesentlich ist, wenn das Ei seinem Zweck entsprechen soll, wie die Rinde des Baumes den Bestand und das Leben desselben bedingt, so sind auch die äußern scheinbar nur administrativen Einrichtungen des Judenthums mit dem innern Wesen desselben so sehr ver-

wachsen, daß eine Verletzung der Erstern nothwendig den Ruin des Letztern nach sich zieht.

Dies, geehrter Congreß, sind die Motive, die uns veranlaßt haben, in den §§. 1—16. unseres Entwurfes, die religiöse Autonomie begründend, jene Prinzipien aufzustellen, die uns daran erinnern mögen, daß wir der Lehre angehören, die unsere Väter von Land zu Land, von Ort zu Ort getragen haben, und die Kraft hatte, trotz ihrer unglücklichen Lebensverhältnisse, andern Confessionen gegenüber, ihnen das Leben erträglich zu machen. In Bezug auf diese 16 Paragraphe, die vom religiösen Geiste getragen sind, müssen die Worte jenes großen Staatsmannes zur Geltung gebracht werden, lautend: hier darf nicht die Majorität, sondern die Autorität entscheiden. Hier dürfen — nach den Worten eines großen Autors — die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden.

II.

Die zweite Aufgabe dieses organischen Gemeindestatutes involvirt die Begründung der einheitlichen autonomen Gemeinde in ökonomischer Beziehung, über welches Moment die §.§. 17—26 verhandeln. Der Zweck des ganzen Organisations-Planes ist ganz vorzüglich die Lokal-Gemeinde; diese in der Weise zu ordnen, zu regeln, zu festigen und mit einer gesunden Verwaltung zu versehen, daß sie für alles in ihrem Schoße Bestehende, selbst verantwortlich gemacht werden könne. Ist dies geschehen, so werden die Gemeinden voraussichtlich ernstlich bestrebt sein, alle ihre Institutionen und in erster Reihe die Volksschule behufs Verbreitung allgemeiner Bildung nach Kräften zu stützen und zu fördern. Hat man in dieser Art in die Gemeinden Leben gebracht, so wird sich alsbald ein erfreuliches Streben kundgeben, das gewiß nach jeder Richtung hin die günstigsten Resultate zu Tage fördern und Früchte tragen, die Gott und Menschen erfreuen werden. Ja, meine Herren, den einzelnen Landgemeinden müssen wir die freieste Bewegung gewähren, um Großes, Erhabenes zu erzielen. Mit den kleinen Buchstaben schreibt man große Bücher, mittelst dieser gewinnen die erhabensten Ideen sichtbare Form und Gestaltung: große Buchstaben hingegen kommen blos hie und da vor, wie etwa die großen Gemeinden!

Die kleineren Gemeinden und deren Mitglieder sind es, die das Volk bilden, und nur diese Klasse ist es, nach der in der Regel der jüdische Volkskarakter bestimmt wird. Das diese gesunde und erstarke, ist das höchste Ziel und erhabenste Verdienst. Eintracht, gutes Beispiel und gute Volksschulen sind die Faktoren, die allein geeignet sind, uns die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Jeder Einzelne in der Gemeinde muß eine freie Wirkungssphäre haben und an der Förderung

der gemeinsamen Interessen thatkräftig partizipiren. Das **Natürliche** kann zwar momentan durch Gewalt verdrängt werden; aber es drängt sich wieder in das Geleise der gewöhnlichen Ordnung zurück. Die jüdischen Gemeinden waren seit Beginn der Diaspora immer vollkommen autonom und müssen, wenn man sie anders nicht aus ihrem natürlichen Gange mit Gewalt herausreißen will, auch künftighin vollkommen autonom bleiben. Wollen wir blos in die Zeiten zurückgreifen, die kaum noch hinter uns sind, da können wir uns die erfreulichen Beweise holen, mit welchem Enthusiasmus jeder Einzelne für seine Gemeinde, für deren Anstalten und Rabbiner erfüllt war, Der um sich greifende Indifferentismus datirt erst von dem Zeitpunkte her, wo ein fremder, nicht jüdischer Geist angefangen, das Altehrwürdige zu unterwühlen und niederzureißen, ohne jedoch statt dessen Besseres aufgeführt zu haben. Hier nun stehen wir zusammen, um wieder den festen Boden zu suchen, auf dem ein bleibender Friedensbau mit Erfolg aufgeführt werden könnte, da wir ja in administrativer und repräsentativer Beziehung eine e i n h e i t l i c h e G e m e i n d e bilden wollen.

III.

Die dritte Aufgabe dieses organischen Gemeindestatutes involvirt die juridisch-politische Autonomie im gemeindlich-konfessionellen Leben, im Komitats-Organe kulminirend, worüber die §§. 26—42 verhandeln. Bei Schaffung dieses Organes hatten wir folgende Punkte im Auge:

a) daß dieses nicht ü b e r den Gemeinden stehe, sondern aus deren Schoß mittels Urwahl hervorgehend, deren innere Consolidirung kräftigst fördern möge;

b) daß es die etwa auftauchenden Zerwürfnisse im Schoße der Gemeinden schlichte und den gestörten Frieden wieder herstelle;

c) daß es das Ausmaß der Subvention aus dem Schulfonde eruire und feststelle, zu der die einzelnen Gemeinden berechtigt sind;

d) daß es in das Gebahren der Verwaltung des Schulfondes von Zeit zu Zeit Einsicht nehme;

e) daß es als Organ diene, mittels dessen es der hohen Regierung nicht blos ermöglicht, sondern leicht gemacht werde, ihr Oberaufsichtsrecht im vollen Umfange zu üben;

f) daß es ein Medium sei, um nöthigen Falls einen Kongreß einberufen zu können.

Einem dritten Organe, das von der Majorität der Kommission, gleichfalls ob als Landes-Zentralbehörde oder unter dem anscheinend mildern Titel eines Landes-Präsidiums angestrebt wird, gingen wir aus folgenden Motiven aus dem Wege:

a) weil das Judenthum als solches — abweichend von andern Confessionen — keine kirchlichen Würden und Aemter besitzt, mithin aber auch keine entsprechenden Laienämter benöthigt, um erstere zu paralisiren und etwaigen hierarchischen Uebergriffen vorzubeugen;

b) weil das Institut der Komitats-Organe vollkommen genügt, um dem Ober-Aufsichtsrechte der hohen Regierung in umfassender Weise zu entsprechen;

c) vorzüglich aber deshalb, weil im Kongresse sowol, als in den Commissionen die im Schoße der vaterländischen Judenheit vorhandenen Richtungen bei jeder Gelegenheit entschieden schärfer hervortraten, als daß es auch nur denkbar wäre, all' diese heterogenen Elemente in eine straff einheitliche Spitze auslaufen zu lassen, ohne selbe in der freien Entwicklung und Entfaltung ihrer stark ausgeprägten Individualität zu beengen. Das planirte „Landespräsidium" unterscheidet sich von der Anfangs projektirten „Landes-Zentralbehörde" blos betrefs des Namens; ihrem inneren Wesen nach, sind beide vollkommen identisch, weshalb das eine wie das Andere, Angesichts der notorisch bestehenden verschiedenen religiösen Richtungen im Schoße unserer ungarischen Glaubensgenossen, die anzustrebende Autonomie vollends illusorisch machen müßte;

d) ist es die finanzielle Seite, die uns bewogen, die Schaffung eines Zentralpunktes sorgfältig zu vermeiden. Ein Landespräsidium mit einer Landes-Präsidialkanzlei und einem Landesbudget nebst einem Beamten-Apparate würde offenbar einen bedeutenden Theil der Schulfonderträgnisse (§ 77) absorbiren. Es wäre dies ein sträfliches Attentat gegen die, Abschnitt zwei, bereits erwähnten ärmeren, kleineren Gemeinden, die durch Errichtung guter Schulen ein neues Leben, einen neuen Aufschwung erhalten würden. Es wäre dies aber auch offenbar gegen die väterlich erhabene Intention Sr. Majestät des huldvollen Monarchen, der diesen Betrag ausschließlich zu **Schulzwecken**, nicht aber zur Kreirung neuer kostspieliger Ämter allergnädigst zu bestimmen geruht. Um dies zu vermeiden, wars auch, daß wir die Verwaltung des Schulfondes, nach wie vor, der hohen Regierung anheim zu stellen beantragten.

Die Besorgniß, es könnte Seine Exzell. der konstitutionelle Kultus-Minister — so wir dies unterließen — sich genöthigt sehen, selber ein derartiges Zentral-Organ zu schaffen, theilen wir auch im geringsten nicht. Die hohe Regierung gewährt selbst in juridisch-politischer Beziehung den Komitaten die vollkommenste Autonomie; ja nach dem neuen allgemeinen Landesschulgesetze ist auch die Organisation des Volksschulwesens — laut §. 123 — den Komitaten und Bezirken anheimgestellt, ohne einen weitern Landes-Zentralpunkt zu fordern. Es ist mithin nicht abzusehen, wozu wir eben ein solches Organ schaffen sollten, das der hohen Regierung keinen Vortheil, un-

serer Autonomie jedoch einen wesentlichen Nachtheil brächte, ja dieselbe unmöglich machen würde.

Geehrte Freunde und Glaubensgenossen! Wir hegen die gegründete Hoffnung, daß Sie, nach Würdigung unserer eben auseinander gesetzten Motive, in dem Ihnen unterbreiteten Minoritäts-Entwurfe keine separatistischen Bestrebungen erblicken werden. Wie bereits erwähnt, haben wir uns zur Abfassung eines gesonderten Entwurfes nur mit schwerem Herzen entschlossen; wir gaben nicht nach, weil hier Nachgeben — Aufgeben hieße, und dies konnten, durften wir nicht! Ziehen wir die Punkte in Erwägung, bezüglich deren der Minoritäts-Entwurf von dem der Majorität differirt, so muß es gleich hervorgehen, daß wir bei Ausarbeitung desselben von dem sehnlichsten Wunsche beseelt waren, auch künftighin nur eine Glaubensgenossenschaft zu bilden, ohne in der Befriedigung der resp. religiösen Bedürfnisse irgendwie gehemmt zu sein. Und wenn wir gleich in diesem Saale als zwei Hälften uns gruppiren, so bilden wir dennoch nur ein Ganzes; und hat man sich auch daran gewöhnt, uns mit den Schlagwörtern „Rechte" und „Linke" zu bezeichnen, so wollen wir nimmer vergessen, daß ja auch beide Hände — die rechte und die linke — Glieder eines Körpers sind, wovon die linke zwar die schwächere, und dies besonders im Schreiben, dafür aber auch die Trägerin jenes religiösen Symbols ist, das die That und das Gefühl, mit welchem diese geübt wird, in den Dienst desjenigen stellet, der unser aller Vater ist.

Seien wir daher ernst bestrebt, Hand in Hand zu gehen, um so sicher das zu schaffen, was uns so sehr noth thut.

All dies, geehrter Congreß, hatten wir bei Ausarbeitung unseres Entwurfes vor Augen; und von diesem Gesichtspunkte möge er Ihnen als Basis der weitern Verhandlungen hiermit bestens empfohlen sein.

Druckfehler.

Im Minoritäts-Entwurfe für ein organisches Gemeindestatut §. 32, Abschnitt a) soll es anstatt „1½ Jahr" — „½ Jahr" heißen.